



Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement)

der Gemeinde Frenkendorf vom 8. Dezember 2021

per 1. März 2022

(Fassung vom 1. Januar 2025)



Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement:
 - a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Frenkendorf im Bereich der Siedlungsabfälle.¹
 - b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.
- ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.
- ³ Dieses Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
 - b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen,
 - c. Littering und Kleinabfälle.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

- ¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.
- ² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.
- ³ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.
- ⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹ nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.



§ 3 Begriffe

- 1 **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.
- 2 **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- 3 **Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebilde entsorgt werden können.
- 4 **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- 5 **Biogene Abfälle** sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.²
- 6 **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.³
- 7 **Littering** ist das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen am Ort wo sie anfallen. Dazu gehören Kleinabfälle wie (Aufzählung nicht abschliessend):
 - a. Verpflegungsverpackung,
 - b. Behältnisse von Getränken und Milchprodukten,
 - c. Zigaretten,
 - d. Kaugummis,
 - e. Bonbonverpackungen,
 - f. Taschentücher.

§ 4 Zuständigkeiten

- 1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz als Mitgliedsgemeinde einem Abfall-Zweckverband beizutreten.
- 3 Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbands kann die Gemeinde die in den Statuten und durch Entscheid der Aktionärsversammlung festgelegten Aufgaben dem für diesen Geschäftsbereich zuständigen Gemeinderat übertragen.

² nach Art. 3 Buchstabe d, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

³ Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen



- 4 Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen des Abfall-Zweckverbandes ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen der Zweckverband weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt:
 - a. Abfuhr von Kehricht und Sperrgut;
 - b. Sammlung und Verwertung von Separatabfällen,
 - c. Entsorgung von Sonderabfällen;
 - d. Information und Beratung.
- 5 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements die Gemeindeverwaltung beauftragen sowie Dritte beiziehen und ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- 6 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- 7 Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

- 1 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.
- 3 Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- 2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken, anderen grösseren Mengen oder bewusst mitgebrachten Abfällen benützt werden.
- 3 Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder in Gewässer, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind⁴.

⁴ Art. 26, Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991, SGS 780



- 4 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinde die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.
- 5 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.

2. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Kehricht und Sperrgut

- 1 Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr oder Sammelcontainer für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr oder Sammelstellen erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeindeverwaltung legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Separatsammlungen

- 1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.⁵
- 2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.
- 3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- 4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 8.1 Biogene Abfälle

- 1 Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft⁶.

⁵ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA) vom 4. Dezember 2015

⁶ nach Art. 3 Buchstabe d, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.



- 2 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie
 - a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;
 - b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt,
 - c. einen Häckseldienst organisiert oder vermittelt.
- 3 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 8.2 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.
- 2 Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss bis 07.00 Uhr des Abfuhrtags erfolgen. Abfälle in Containern oder Gebinden müssen so bereitgestellt werden, dass eine Inhaltskontrolle vor der Abfuhr möglich ist. Verunreinigungen durch aufgerissene Säcke o.ä. sind durch diejenigen Personen zu entfernen, die den Abfall deponiert haben. Die Verkehrsteilnehmenden dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
- 3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- 4 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 ⁷ wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken oder in Kehrriechsäcken mit Gebührenmarken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
 - b. Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden.
 - c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung in der Abfall-Info der Gemeinde.
 - d. In normgerechten Containern mit Jahresvignetten für die Grünabfuhr.
- 5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.

⁷ Anhang 1 Gebührentarif zum Abfallreglement



- ⁶ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

3. Finanzierung

§ 10 Verursacherprinzip

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- ² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11 Gebühren

- ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer mengenabhängigen Gebühr, mit der mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden.
- ² Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. Änderungen der Gebühren werden durch die Einwohnergemeindeversammlung mit dem Budget beschlossen.

§ 11.1 Mengengebühren

- ¹ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen oder Gewicht für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle.

§ 12 Abfallrechnung

- ¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung welche umfasst:
 - a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben ⁸
 - b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- ² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

⁸ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden



§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.
- 2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgt.

4. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- 2 Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.
- 3 Der Einwohnergemeindeversammlung legt die Höhe der Abfallgebühren gemäss diesem Reglement im Anhang 1 fest.

§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung

- 1 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.
- 2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 16 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zur im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) bestimmten Maximalbusse bestraft werden.
- 2 Vorbehalten bleibt das Ausstellen von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen das Abfallreglement gemäss dem Ordnungsbussenkatalog in der Verordnung zum Polizeireglement der Gemeinde Frenkendorf.



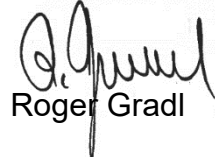
- 3 Alle übrigen sowie qualifizierten und mehrfachen Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren gemäss Abs. 1 geahndet.
- 4 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung.
- 5 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 6 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Personen zu bestimmen, welche Ordnungsbussen ausstellen dürfen.

§ 18 Inkrafttreten

- 1 Das Abfallreglement vom 13. Juni 2006 wird aufgehoben.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Reglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft das in Kraft treten.

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:


Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021.

Genehmigung

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 35 vom 11. Februar 2022.

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss Nr. 45 vom 21. Februar 2022 setzt der Gemeinderat das Abfallreglement per 1. März 2022 in Kraft.



5. **Gebührentarif zum** Abfallreglement

ANHANG 1

Nach § 11 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Volumengebühr (Stand Jahr 2025⁹)

Hauskehricht und Sperrgut

Sämtliche Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuern

Der Preis für 1 Gebührenmarke beträgt		CHF 2.60	
Der Preis für 1 Containerplombe beträgt		CHF 52.00	
a. für Abfallsäcke	zu 17 l	½ Gebührenmarke	
	zu 35 l	1 Gebührenmarke	
	zu 60 l	2 Gebührenmarken	
	zu 110 l	3 Gebührenmarken	
	Je Containerleerung (Normcontainer von max. 800 l)	1 Containerplombe	
b. für Kleinsperrgut	Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Abmessungen von 200 cm x 100 cm x 50 cm und einem Maximalgewicht von 30 kg. je Einzelstück, Ge- fäss oder Bund	3 Gebührenmarken	
Biogene Abfälle			
c. für Grünabfuhr-Container	bis 140 l	CHF 45.00	je Jahresvignette
	bis 240 l	CHF 70.00	je Jahresvignette
	bis 770 l	CHF 200.00	je Jahresvignette
d. Häckseldienst	bis 4 m ³ Material	CHF 30.00	je Materialhaufen

⁹ Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024



Auszug aus dem Polizeireglement

Abfall

6.01	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren, Erbrechen, Urinieren, Verkoten usw.) § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.02	Bereitstellen von Abfall ohne Gebührenmarke, Containerplombe oder Jahresvignette auf öffentlichem Areal § 9 Abs. 4 Lit. a Abfallreglement	CHF 200.00
6.03	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern § 6 Abs. 2 Abfallreglement	CHF 200.00
6.04	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten oder Behältnissen § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.05	Entsorgung von Sperrgut ohne gültige Gebührenmarken § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.06	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 200.00
6.07	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten mit Schädigung der Umwelt § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 400.00
6.08	Einleitung von zerkleinerten oder verdünnten Abfällen in die Kanalisation § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 400.00
6.09	Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Holzfeuerungen § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 400.00
6.10	Bereitstellen von Abfall auf und neben den Behältnissen der öffentlichen Sammelstellen § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.11	Bereitstellen von Abfall auf öffentlichem Areal zu den nicht vorgegebenen Zeiten § 9 Abs. 2 Abfallreglement	CHF 50.00

Liestal, 11. Februar 2022
Bereich UEB/AUE/MBo/CWe/47575

Entscheid Nr. 35

Gemeinde Frenkendorf, Genehmigung Revision Abfallreglement

Die Gemeinde Frenkendorf ersucht mit Schreiben vom 25. Januar 2022 um Genehmigung des revidierten Abfallreglements.

Gemäss § 168 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 unterliegen alle Gemeindereglemente der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz in § 4 Bst. c der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) bezüglich Kehr- und Abfallreglemente an die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) übertragen.

Die BUD hat mit Schreiben vom 3. Juni 2021 den Entwurf des revidierten Reglements zur Vorprüfung erhalten. Mit Schreiben vom 28. Juli 2021 hat die BUD zu den vorgesehenen Änderungen Stellung genommen und Empfehlungen ausgesprochen.

Die abschliessende verwaltungsinterne Überprüfung des mit Schreiben vom 25. Januar 2022 eingereichten Reglements hat ergeben, dass das revidierte Reglement dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht entspricht und genehmigt werden kann.

://: Im Sinne der obenstehenden Ausführungen wird das am 8. Dezember 2021 von der Gemeindeversammlung beschlossene Abfallreglement der Gemeinde Frenkendorf genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Im Regelfall werden Entscheidungsgebühren zwischen CHF 300.– und CHF 600.– erhoben.


Isaac Reber
Vorsteher

Verteiler

– Gemeinde Frenkendorf, Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf (eingeschrieben)

Kopie

– FKD, Statistisches Amt, Abteilung Gemeindefinanzen



Sachbearbeiter: Schaub Thomas
Tel. Direktwahl: 061 906 10 41
E-Mail: thomas.schaub@frenkendorf.bl.ch

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Nr. 45 vom 21. Februar 2022

7.4.0 **Arbeitsgrundlagen**
1891 **Geschäftsnr.**

Abfallreglement **Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL - In Kraft treten**

I. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung Frenkendorf vom 8. Dezember 2021 stimmte dem Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) mit grossem Mehr zu 1 Gegenstimme zu. Die Referendumsfrist ist am 7. Januar 2022 unbenützt abgelaufen. Die Beschlussfassung war völlig unbestritten.

Mit Entscheid Nr. 35 vom 11. Februar 2022 hat die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft das von der Gemeindeversammlung beschlossene Abfallreglement vorbehaltlos genehmigt. Somit kann das Reglement in Kraft treten.

II. Erwägungen

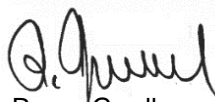
Gemäss § 18, Abs. 2 des Abfallreglements bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt für das in Kraft treten.

III. Beschluss

Der Gemeinderat, auf Antrag des Departementvorstehers Einwohnerdienst und Sicherheit, GR Philipp Kerker, beschliesst:

- ://:
1. Das Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) vom 8. Dezember 2021 wird per 1. März 2022 in Kraft gesetzt.
 2. Mitteilung an:
 - GVr Thomas Schaub zum Vollzug
 - Iris Küng zur Publikation des Reglements (Personal, Homepage, Gemeindeanzeiger)

GEMEINDERAT FRENKENDORF


Roger Gradl
Gemeindepräsident


Thomas Schaub
Gemeindeverwalter